



Bundesverband der **Gewaltsschutzzentren**  
**Interventionsstellen Österreichs**

Gewaltsschutzzentrum Burgenland  
Gewaltsschutzzentrum Kärnten  
Gewaltsschutzzentrum Niederösterreich  
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich  
Gewaltsschutzzentrum Salzburg  
Gewaltsschutzzentrum Steiermark  
Gewaltsschutzzentrum Tirol  
Gewaltsschutzzentrum Vorarlberg  
Interventionsstelle Wien

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltsschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs**

**zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das  
Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das  
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden  
(110/ME XXVI. GP)**

**Verfasst von:**

Mag<sup>a</sup> Karin Göilly (Gewaltsschutzzentrum Burgenland)

Dr<sup>in</sup> Barbara Jauk (Gewaltsschutzzentrum Steiermark)

30. Jänner 2019

Aus Anlass der bevorstehenden Novellierung des Gerichtsorganisationsgesetzes regt der Bundesverband der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs an, § 4 Abs 1 GOG folgendermaßen auszugestalten und weitere Reformvorschläge in das Gesetz aufzunehmen:

### **1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG**

In § 4 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind jene Berufsgruppen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Seitens des Bundesverbands wird dringend angeregt, dass MitarbeiterInnen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs, die im Rahmen der Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs 2 StPO bei Gericht tätig sind, in diese Liste aufgenommen werden.

Die Gewaltschutzzentren begleiten seit Anbeginn ihres Bestehens Gewaltopfer zu ZeugInneneinvernahmen sowohl im Straf- wie auch im Zivilverfahren zu Gericht. Seit der gesetzlichen Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Jahr 2006 wurde die psychosoziale Prozessbegleitung zur täglichen Routine. Den psychosozialen ProzessbegleiterInnen wurde es regelmäßig ermöglicht, mit entsprechendem Ausweis des Gewaltschutzzentrums bzw. mit vom jeweiligen Landesgericht ausgestellten Ausweisen ohne eingehende Sicherheitskontrolle in die Justizgebäude zu gelangen. Diese lange geübte Praxis wurde bereits vor längerer Zeit unter Hinweis auf die Einschränkung des § 4 Abs 1 GOG auf bestimmte Berufsgruppen verändert und die Schleusenkontrolle für psychosoziale ProzessbegleiterInnen obligat. Bei jährlich mehr als 4.000 Prozessbegleitungen durch MitarbeiterInnen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen kommt es aufgrund dieser Praxis häufig zu langen Wartezeiten und insgesamt enormen Zeitverlusten.

Im Sinn des effizienten Einsatzes von Ressourcen erscheint es daher naheliegend, für die vom Bundesministerium für Justiz geförderte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Gewaltopfer zeitliche Hürden abzubauen, indem die Gruppe der psychosozialen ProzessbegleiterInnen in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG aufgenommen wird. Da juristische Prozessbegleitung seitens der Gewaltschutzzentren ausnahmslos in Kooperation mit RechtsanwältInnen durchgeführt wird, ist diesbezüglich keine Ergänzung in § 4 Abs 1 GOG nötig.

Zudem definiert § 66 Abs. 2 StPO den Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung und damit die Tätigkeit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen nicht nur durch die Vorbereitung von Opfern auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, sondern und insbesondere – wie auch der Terminus „Prozessbegleitung“ besagt<sup>1</sup> – durch die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die gesetzliche Verankerung des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung, der die physische Anwesenheit psychosozialer ProzessbegleiterInnen bei Gericht immanent ist, spricht grundsätzlich dafür, dass jene Personen, die sie in ihrer Eigenschaft als MitarbeiterInnen einer vom Bundesministerium für Justiz geförderten Opferschutzeinrichtung durchführen, in § 4 Abs 1 GOG aufgenommen werden. Aufgrund der Tatsache, dass zukünftig psychosoziale ProzessbegleiterInnen seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zertifiziert werden müssen, wird der relevante Personenkreis klar umrissen und für Gerichtsverwaltung und SicherheitskontrollbeamtlInnen mittels entsprechender Ausweise rasch und unkompliziert nachvollziehbar sein.

Darüber hinaus wird auch aus fachlicher Sicht und aus Gründen der Opfersicherheit seitens des Bundesverbandes die Aufnahme der psychosozialen ProzessbegleiterInnen in § 4 Abs 1 GOG angeregt. Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet vor allem, Opfer auf das Verfahren bei Gericht vorzubereiten, Abläufe und örtliche Gegebenheiten zu erklären und sie vor, während und nach einer Verhandlung oder Vernehmung zu begleiten. Dies dient einerseits der Hintanhaltung von Retraumatisierungen und andererseits dem Schutz und der Sicherheit von Opfern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es für die Prozessbegleitung wesentlich, bei Gericht rasch reagieren zu können, um beispielsweise ein Zusammentreffen mit der angeklagten Person möglichst zu vermeiden. Dazu ist ein Bewegungsspielraum notwendig, der sich unter anderem durch die rasche Abwicklung bei der Sicherheitsschleuse durch Vorzeigen des Ausweises ohne weitere Kontrolle bewerkstelligen lässt.

Darüber hinaus trägt es zum Sicherheitsgefühl von Opfern maßgeblich bei, wenn für sie aus dem Umgang des Gerichtspersonals bzw der SicherheitsbeamtlInnen mit der prozessbegleitenden Person ersichtlich ist, dass diese bei Gericht bekannt ist, sichtbare

---

<sup>1</sup> Das zivilverfahrensrechtliche Pendant dazu findet sich in § 73b Abs 2 ZPO.

Abläufe eingespielt sind und im Bedarfs- oder Notfall seitens der prozessbegleitenden Person rasch reagiert werden kann.

### **Vorschlag für § 4 Abs 1 GOG**

„(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher **und psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, ...“

## **2. Weitere Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen**

Es wird angeregt, folgende Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreich in der Novelle des GOG zu berücksichtigen<sup>22</sup>:

### **a. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht**

**An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.** Diese Sonderzuständigkeiten haben sich sehr bewährt und führen jedenfalls zu einem verbesserten Opferschutz.

---

<sup>22</sup> Aus den Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs 2018, abrufbar ua auf <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/> (30.1.2019).

## Reformvorschlag

**Ausweitung der Sonderzuständigkeiten** bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren **im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt** auf alle Landesgerichte, unabhängig von der Zahl der dort beschäftigten RichterInnen und StaatsanwältInnen.

### b. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz

**Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.** Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. RichterInnen sollten eine dementsprechende Schulung in ihrer Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch RichteramtswärterInnen ohne entsprechende Erfahrungen und Vorkenntnisse ist daher in jedem Fall abzulehnen.

Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention<sup>3</sup> sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln.<sup>4</sup>

Wie im NGO-Schattenbericht ausgeführt wird, scheint als Hauptgrund für die geringe Verurteilungsraten im Kontext von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt das Fehlen eines geschlechtsspezifischen Verständnisses dieser Formen von Gewalt und eines mangelnden Bewusstseins über die strukturelle Ungleichheit als Grundursache für Gewalt zu sein. Die

---

<sup>3</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, <https://rm.coe.int/1680462535> (30.1.2019)

<sup>4</sup> Die einzige Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei.

fehlende Einsicht ist zum Teil auf mangelnde Sensibilisierung in der Berufsausbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen zurückzuführen.<sup>5</sup>

### **Reformvorschlag**

**Ausweitung des Angebots an Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes** für alle RichterInnen, Staats-anwältInnen und BezirksanwältInnen.

Ergänzend darf an dieser Stelle auf § 9 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz hingewiesen werden, der die Dauer und den Ablauf des Ausbildungsdienstes regelt. Nach Abs 2 ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in Gewaltschutzzentren genützt und ermöglicht RichteramtswärterInnen umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen StaatsanwältInnen/RichterInnen sicherlich mehr Wissen über sowie Einfühlung und Verständnis für Opferbelange erwartet werden. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auszubauen.

### **Reformvorschlag**

Gemäß § 9 Abs 4 RStDG sind die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes durch den Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzulegen. In diesem Zusammenhang wird angeregt zu verordnen, dieses **Praktikum auf einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auszudehnen.**

#### **c. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO**

**Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrlicher Verfolgung nicht ausschließlich von FamilienrichterInnen bearbeitet werden.** Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von ZivilrichterInnen. Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Angelegenheiten der beharrlichen Verfolgung ein klares Bild. Gestaltet werden in den meisten Fällen getrennt lebende PartnerInnen bzw solche, die sich

---

<sup>5</sup> Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO 2016, deutsche Übersetzung 2017, S 106, <https://www.interventionsstelle-wien.at/publikationen-78/publikationen> (30.1.2019).

gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch um Beziehungsgewalt.

### **Reformvorschlag**

**Ausschließliche Zuständigkeit von FamilienrichterInnen** für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 382b, e und g EO oder Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei häuslicher Gewalt an den Bezirksgerichten.

#### **d. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude**

**Vor einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, kann für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation sein, die es zu vermeiden gilt.**

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Artikel 8 Abs 3<sup>29</sup> haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind. Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

### **Reformvorschlag**

Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude.

---

<sup>29</sup> Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABI L 2001/82/1.